

## Allgemeine Hosting Bedingungen der GBTEC Software AG

Die GBTEC AG bietet dem Kunden den Hosting-Betrieb der BIC-Software als Service an. Lizenzierung und Wartung der Software sind in separaten Verträgen geregelt. Die hier vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für die Bereitstellung der Server-Infrastruktur zum Betrieb der Software sowie den Betrieb der Software auf dieser Server-Infrastruktur, zusammenfassend „Service“ genannt. Die GBTEC AG stellt dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit für die Software zum Zugriff über eine Telekommunikationsverbindung sowie Speicherplatz für seine Anwendungsdaten zu den folgenden Bedingungen zur Verfügung.

### 1. Zustandekommen des Vertrages | Vertragsgegenstand | Vergütung

Die GBTEC AG bietet ihren (potenziellen) Kunden u.a. das Hosting näher bezeichneter Softwareprodukte zu entsprechenden Preisen in einem Schreiben mit dem Titel „Angebot VKA [...]“ an. Dieses Angebot enthält am Ende ein Formblatt zur Auftragserteilung durch Unterzeichnung und Rücksendung. Mit Rücksendung dieses unterzeichneten Formblatts oder seiner selbst generierten Bestellung der in dem Schreiben „Angebot VKA [...]“ vorgeschlagenen Leistungen nimmt der Kunde das Angebot zum Abschluss eines Vertrags mit der GBTEC AG an. Die durch die GBTEC AG daraufhin generierte und dem Kunden per E-Mail oder Rücksendung des gegengezeichneten Formblatts übersandte Auftragsbestätigung gibt den Vertragsinhalt wieder. Der Hostingvertrag kommt mit Empfang der Bestellung/ Annahmeerklärung oder spätestens mit Zurverfügungstellung des Zugangs zur Software zustande.

**Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.**

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Software wird von der GBTEC AG auf Cloud-Servern betrieben. Dem Kunden wird gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts ermöglicht, die auf den Servern der GBTEC AG bzw. eines von der GBTEC AG beauftragten Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten. Für die Nutzung der Software sind zusätzlich Lizenzen erforderlich. Die Lizenzierung ist in einem separaten Vertrag geregelt.
- 2.2 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

## 3. Art und Umfang der Leistung

- 3.1 Die GBTEC AG stellt dem Kunden die Software in der nach dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Wartungsvertrag (vgl. dort Ziff. 3.4) zur nutzenden Version („zu nutzende Version“) am Leistungsübergabepunkt zur Nutzung bereit. Leistungsübergabepunkt für die Service-Nutzung sind die Router-Ausgänge der von der GBTEC AG genutzten Rechenzentren, in denen sich die jeweils genutzten Server mit der Software befinden. Der Service, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung auf Servern und der erforderliche Speicherplatz auf Servern werden von der GBTEC AG bereitgestellt. Zusätzlich hierzu sind jedoch für die Nutzung des Services Rechenleistung und Speicherplatz auf den Computern der Kunden gemäß Systemvoraussetzungen erforderlich. Die Einhaltung der Systemvoraussetzungen der zu nutzenden Version auf den Computern des Kunden obliegt dem Kunden.
- 3.2 Vor der erstmaligen Nutzung des Services der GBTEC AG und in regelmäßigen Abständen ist der Kunde – sofern technisch möglich – verpflichtet, ein Backup zur Sicherung seiner Daten durchzuführen. Wichtiger Hinweis: Um dem Kunden die Möglichkeit zu bieten, stets mit dem Service arbeiten zu können, kann der Service

bzw. das Programm auch offline genutzt werden. Bei einer beabsichtigten Offline-Nutzung des Programms ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, seine Daten – sofern technisch möglich – eigenständig GBTEC Software AG © Allgemeine Hosting Bedingungen Seite 2 von 8 und vollumfänglich zu sichern. Die Sicherung der Daten auf den Computern des Kunden obliegt dem Kunden. Zu der Datensicherung der GBTEC AG siehe Ziff. 10.3.

- 3.3 Die GBTEC AG schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Leistungsübergabepunkt.

## 4. Technische Voraussetzungen

Für die Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit der erforderlichen Hard- und/ oder Software auf Seiten des Kunden ist die GBTEC AG nicht verantwortlich. Die Einhaltung der Systemvoraussetzungen der zu nutzenden Version auf den Computern des Kunden obliegt dem Kunden.

## 5. Nutzungsrechte

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, den Service selbst oder durch seine Angestellten oder Dritte zu nutzen, sofern die Software für diese Nutzer lizenziert ist.
- 5.2 Der Kunde ist nicht befugt, den Service über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, die nicht als berechtigte Nutzer registriert sind.

## 6. Kundendaten und -Inhalte/ Freistellung von Ansprüchen

### Dritter

- 6.1 Im Rahmen des Services speichert und verarbeitet die GBTEC AG als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Kunden, die dieser bei der Nutzung des Service eingibt und speichert und zum Abruf bereitstellt.

- 
- 6.2 Der Kunde behält sämtliche Rechte und Eigentumsrechte an seinem Inhalt. Die GBTEC AG beansprucht keine Eigentumsrechte an solchen Inhalten. Der Kunde hat während der Vertragslaufzeit über die Funktionen der Software jederzeit Zugriff auf seine Daten.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der GBTEC AG, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit dem Service zu nutzen. Der Kunde bleibt im Hinblick auf personenbezogene Daten verantwortliche Stelle und hat daher stets zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Daten über die Nutzung des Services von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist.
- 6.4 Der Kunde ist für sämtliche von ihm verwendeten Inhalte und verarbeiteten Daten sowie die hierfür etwa erforderlichen Rechtspositionen allein verantwortlich. Die GBTEC AG nimmt von Inhalten des Kunden keine Kenntnis, sie werden ohne Vorabprüfung oder Überwachung der GBTEC AG für den Kunden gespeichert und für diesen zur Verfügung gestellt; eine Prüfung auf Richtigkeit und Rechtmäßigkeit durch die GBTEC AG findet nicht statt.
- 6.5 Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, die GBTEC AG von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls die GBTEC AG von Dritten, auch von Mitarbeitern des Kunden persönlich, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen wird. Die GBTEC AG wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Kunde der GBTEC AG unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.
- 6.6 Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche der GBTEC AG bleiben unberührt.

## 7. Instandhaltung des Services/Gewährleistung

- 7.1 Die GBTEC AG setzt Rechenzentren für den Service ein, deren „System-Verfügbarkeit“ mindestens 99,5% im Jahresmittel beträgt.
- 7.2 Die GBTEC AG schuldet die Verfügbarkeit des Services (siehe auch Ziff. 3) und damit die technische Nutzbarkeit des Services am Übergabeort zum Gebrauch durch den Kunden. Von der Verfügbarkeit ausgenommen sind vereinbarte Ausfallzeiten durch Wartung und Service-Pflege, Updates etc. sowie die Zeiten, in denen der Service aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der GBTEC AG liegen, nicht zu erreichen ist.
- 7.2.1 Zeitweilige Störungen und Unterbrechungen von mittels technischer Anlagen erbrachter Dienstleistungen der GBTEC AG können sich neben Gründen höherer Gewalt wegen technischer Änderungen an den Anlagen der GBTEC AG oder wegen sonstiger Maßnahmen ergeben, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Software erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für Störungen von Anlagen Dritter, die die GBTEC AG zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt. Darüber hinaus ist die GBTEC AG bezüglich mittels technischer Anlagen (z.B. Servern) erbrachter Dienstleistungen berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Betrieb der technischen Anlage erforderlich ist. Hierunter fällt unter anderem eine für das Einspielen von Updates, Upgrades, neuen Releases und/ oder sonstigen Modifikationen und Wartungsarbeiten notwendige Zeit. Nutzt ein Kunde in dieser Zeit den Service und kommt es beispielsweise infolge von Wartungsarbeiten zu Leistungsreduzierungen oder der kompletten Einstellung des Services, besteht für den Kunden kein Anspruch auf Mangelhaftung oder Schadenersatz. Die GBTEC AG wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dauert eine von der GBTEC AG zu vertretende schwerwiegende Störung oder Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Entgeltes berechtigt. Als schwerwiegend gelten solche Störungen, die dazu führen, dass die Software nicht in Betrieb ist. Störungen, die durch

Eigenschaften bzw. Fehler der zu nutzenden Software verursacht sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

- 7.2.2 Die GBTEC AG weist den Kunden darauf hin, dass zudem Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Services entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs der GBTEC AG liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag der GBTEC AG handeln, von der GBTEC AG nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen der GBTEC AG haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit der von der GBTEC AG erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.
- 7.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, Störungen über die Supporthotline und/ oder schriftlich per Mail an [biccloudsupport@gbtec.de](mailto:biccloudsupport@gbtec.de) zu melden. Der Kunde benennt hierbei zwei Administratoren mit ihnen zugehörigen E-Mail-Adressen, über die der Kontakt mit dem Support in der Folge ausschließlich stattfinden wird. Störungsmeldungen werden ausschließlich während der Service-Zeiten aufgenommen: Werktags (Montag bis Freitag) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (CET) mit Ausnahme von Feiertagen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Diese werden wie Sonntage behandelt.
- 7.4 Die GBTEC AG weist darauf hin, dass folgende Leistungen im Rahmen von Ziff. 7.3 und Ziff. 7.5 ausgeschlossen sind:
- Behebung von Problemen, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem Service verursacht wurden,
  - Behebung von Problemen, die durch die zu nutzende Softwareversion verursacht wurden. Diese sind evtl. Gegenstand des separaten Wartungsvertrags.
  - individuelle Programmierleistungen, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services, eine geänderte Hardware- und Softwareumgebung sowie an geänderte Betriebsabläufe des Kunden oder vom Kunden verwendete Drittsoftware,
  - Vor-Ort-Service beim Kunden,

- Schulungen,
- Supportleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Software mit vom Kunden verwendeter Drittsoftware, die nicht Gegenstand eines Wartungsvertrages mit der GBTEC AG sind,
- Entwicklung einer kundenspezifischen Implementierung wie Skripte, Programme, Konfigurationen und ähnliches, - Hilfe zu Modellierungsfragestellungen.

Hierbei handelt es sich nicht um Gewährleistungsrechte, sondern um reine Supportleistungen, die – sofern der Kunde diese in Anspruch nehmen möchte – gesondert zwischen den Parteien zu vereinbaren und nach Aufwand und Vereinbarung gesondert zu vergüten sind.

7.5 Die GBTEC AG beseitigt vom Kunden angezeigte Mängel des Services innerhalb angemessener Zeit. Mängel werden von den Parteien einvernehmlich in drei Fehlerkategorien unterteilt. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet die GBTEC AG unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden. Je nach Fehlerkategorie bzw. Fehlerklassen existieren folgende unterschiedliche Reaktionszeiten (**Reaktionszeiten beginnen und laufen ausschließlich während der Servicezeiten gemäß Ziff. 7.3**):

a.) Fehlerklasse 1 („sehr hoch“): Service steht nicht zur Verfügung oder ist in erheblichem Maße (schwerwiegend) eingeschränkt (Reaktionszeit: 4 Stunden).

- Kein Benutzer kann den Service verwenden und kein Workaround ist möglich **UND**
- der Vorfall bzw. Fehler betrifft den Service als Ganzes.

b.) Fehlerklasse 2 („hoch“): Nutzung des Services ist nicht unmöglich, aber in erheblichem Maße beeinträchtigt (Reaktionszeit: 24 Stunden).

- es sind nicht alle Kriterien der Fehlerklasse 1 erfüllt **UND**
- der Vorfall bzw. Fehler betrifft einen erheblichen Teil des Services **UND**
- ein verfügbarer Workaround erfordert erheblichen Mehraufwand.

c.) Fehlerklasse 3 („niedrig“): alle anderen Vorfälle bzw. Fehler

## 8. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde wird die GBTEC AG bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang wie folgt unterstützen.

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangs- und Nutzungsdaten geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte Dritte oder Nutzer weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich von den Parteien vereinbart wurde. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass etwaige Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, diese in gleicher Art und Weise zu schützen. Der Kunde wird die GBTEC AG unverzüglich unterrichten, sobald der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten und Kennwörter nicht berechtigten Personen gegenüber bekannt geworden sein könnten.
- 8.2 Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung seiner Daten obliegt dem Kunden nur insoweit, als es sich dabei um Daten handelt, die nicht auf dem von der GBTEC AG zur Verfügung gestellten Server, sondern lediglich bei Anwendern auf den Arbeitsplatzsystemen gespeichert sind. Das gilt auch für etwaige von der GBTEC AG im Zuge der Vertragsabwicklung überlassene Unterlagen. Es steht dem Kunden frei, alle Daten zusätzlich mit Hilfe der Export- und Importfunktion selbst zu sichern.

## 9. Vergütung/Verzug

- 9.1 Für die zu erbringenden Leistungen gemäß Ziff. 2 wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den im jeweiligen Angebot sowie allen später vertraglich vereinbarten Konditionen
- 9.1.1 Im Entgelt enthalten ist einmal pro Quartal der Aufwand, der durch einen Wechsel der Version der jeweiligen BIC Software gemäß Wartungsvertrag



verursacht wird. Alle darüberhinausgehenden Wechsel sind „Application Management“ Leistungen und nach Aufwand und Vereinbarung gesondert zu vergüten.

- 9.1.2 Sofern der Kunde den Service mit erheblich mehr Nutzern verwendet als zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bekannt oder der Kunde für den Service eine Softwareversion vereinbaren will, die erheblich höhere Systemvoraussetzungen hat als die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vereinbarte Version, kann GBTEC eine anteilige Erhöhung des Hosting-Entgelts verlangen. Die Erhöhung orientiert sich an der anteiligen Veränderung der Nutzerzahl bzw. der kostenrelevanten Parameter der Systemvoraussetzungen. Als erheblich wird eine Erhöhung der Nutzer oder Systemvoraussetzungen um mehr als 20% vereinbart. Das jeweils gültige Entgelt für eine Erhöhung tritt unmittelbar in Kraft.
- 9.2 Sonstige Leistungen werden von der GBTEC AG zu jeweils von den Parteien zu vereinbarenden Preisen nach Aufwand erbracht.
- 9.3 Vergütungen werden zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet. Verträge mit einer vorgesehenen und üblichen vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von einem (1) Jahr sind zahlbar jährlich im Voraus. Die Vergütung ist – sofern nicht schriftlich anders vereinbart - **innerhalb von 30 Tagen** nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die GBTEC AG behält sich im Fall des Zahlungsverzuges das Recht vor, nach einem ausdrücklichen schriftlichen Hinweis an den Kunden nach Ablauf einer darin zu setzenden weiteren angemessenen Zahlungsfrist den Service zu unterbrechen, zu beenden oder zu beschränken, die gespeicherten Inhalte zu löschen.
- 9.4 Rechnungen werden grundsätzlich in elektronischer Form erstellt. Sofern der Kunde Rechnungen per Post wünscht, sind diese kostenpflichtig und werden gemäß Preisangabe in der aktuellen Preisliste berechnet.

## 10. Rechte zur Datenverarbeitung/ Datensicherung

- 10.1 Die GBTEC AG hält sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

- 10.2 Der Kunde räumt der GBTEC AG für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von der GBTEC AG für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Die GBTEC AG ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist die GBTEC AG ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
- 10.3 Die GBTEC AG sichert die Daten der Kunden jeweils täglich zum Zwecke der Wiederherstellung der Daten in ihrer Gesamtheit. Die gesicherten Daten werden jeweils für einen Zeitraum von 24 Stunden aufbewahrt und können dem Kunden bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
- 10.4 Die BIC Software arbeitet mit einem Einchecken-Auschecken-System. Das bedeutet, dass der Kunde Diagramme zur Bearbeitung auf den eigenen Rechner herunterlädt. Diese Diagramme befinden sich dann im Speicher des Browsers. Die Kunden haben dadurch die Möglichkeit, nicht nur online, sondern auch offline arbeiten zu können. Die GBTEC AG weist den Kunden darauf hin, dass während der Bearbeitung und insbesondere im Offlinebetrieb vom Kunden erzeugte oder geänderte Daten nicht seitens der GBTEC AG gesichert werden können. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Speicher des Browsers während dieser Arbeitsphase nicht gelöscht wird. Erst mit dem erfolgreichen Einchecken der Daten, werden die bearbeiteten Daten wieder in der BIC CLOUD gespeichert.
- HINWEIS: Ein Arbeiten im privaten Modus des Browsers ist zwar möglich, aber GBTEC AG rät dringend davon ab. Durch das Schließen des Fensters werden alle Daten der Sitzung gelöscht. Durch das Schließen des Browsers kann je nach Einstellung des Unternehmens ebenfalls der Browserspeicher geleert und damit die lokalen Daten verworfen werden.**
- 10.5 Wenn und soweit der Kunde auf von der GBTEC AG technisch verantworteten IT-Systemen personenbezogenen Daten verarbeitet oder verarbeiten lässt und die Auftragsdatenverarbeitung innerhalb der EU bzw. dem EWR durchgeführt wird, verpflichten sich die GBTEC AG und der Kunde, eine

**Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung** gesondert schriftlich abzuschließen (Art. 28 III DSGVO).

- 10.6 Die Leistungen nach diesem Vertrag werden von der GBTEC AG als Datenverarbeitung im Auftrag des Kunden erbracht, soweit die zu verarbeitenden Daten personenbezogen sind. Der Kunde ist Auftraggeber und verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 24 DSGVO. Die GBTEC AG ist verpflichtet, personenbezogene Daten, die im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, geheim zu halten und nur gemäß den Weisungen des Kunden zu verarbeiten. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.7 Die GBTEC AG trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten von Kunden, die den Anforderungen der DSGVO (insbesondere Art. 25, 28, 32 DSGVO) und dem BDSG genügen.
- 10.8 Die GBTEC AG wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.
- 10.9 Die GBTEC AG wird nur nach schriftlicher Abstimmung mit dem Kunden Unterauftragnehmer in Drittstaaten einsetzen. Um das hohe Datenschutzniveau auch bei diesen Subauftragnehmern gewährleisten zu können, wird die GBTEC AG als Stellvertreter für den Kunden zusätzlich EU-Standardvertragsklauseln zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem Unterauftragnehmer abschließen.

## 11. Geheimhaltung/ Datenschutz

Es gilt die zwischen dem Kunden und der GBTEC AG geschlossene Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung.

## 12. Haftung und Schadensersatz

- 12.1 Die GBTEC AG haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der GBTEC AG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der GBTEC AG beruhen sowie für Schäden, die durch Fehlen einer von der GBTEC AG garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten der GBTEC AG. Daneben haftet die GBTEC AG unbeschränkt für Schäden, die durch die GBTEC AG oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 12.2 Bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die GBTEC AG außer in den Fällen der Ziff. 12.1 der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung der GBTEC AG ausgeschlossen.
- 12.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.4 Für Schäden aus dem Verlust sowie für Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten haftet die GBTEC AG nur, wenn der Kunde durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten, sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen wird die Haftung für Datenverlust außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 12.5 Unabhängig vom Rechtsgrund verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die GBTEC AG regelmäßig in einem Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Gewährleistungsfristen bestehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle von Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder

Freiheit einer Person, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der GBTEC AG sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Mängelansprüchen, wenn die GBTEC AG die Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 12.6 Der GBTEC AG bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde wird insbesondere darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor einer ersten Verwendung der Software prüfen muss, ob die Installation der Software zu besonderen Interferenzen mit bereits installierter Software führen könnte, und weiter für eine Sicherung seiner Daten vor der ersten Installation und während des laufenden Betriebes zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.
- 12.7 Die GBTEC AG haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus der Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde die GBTEC AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

## **13. Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages/ (außerordentliche) Kündigung/ Exit Management**

- 13.1 Entgeltliche Verträge, die auf bestimmte Zeit geschlossen wurden oder für die eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, verlängern sich jeweils um die vereinbarte Zeit oder Mindestvertragslaufzeit, höchstens aber um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von einer der Parteien gekündigt werden. Dies gilt vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen mit dem Kunden.
- 13.2 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt vor, wenn die Fortsetzung des

Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist für die kündigende Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien nicht zumutbar ist. Wichtige Gründe sind für die GBTEC AG insbesondere die folgenden Ereignisse:

- Verstoß des Kunden gegen seine vertraglichen Pflichten. Hier insbesondere:
  - o vorsätzliche Angabe des Kunden von falschen Kontaktdaten,
  - o vorsätzliche Angabe des Kunden einer falschen oder ungültigen E-Mail-Adresse,
  - o fruchtloser Ablauf der weiteren Zahlungsfrist gem. Ziff. 9.3
  - o der Kunde überträgt seinen Nutzer-Account an einen Dritten,
  - o der Kunde lässt die Nutzung seines Nutzer-Accounts durch unberechtigte Dritte zu, insbesondere durch namentlich nicht benannte Einzelpersonen,
  
- Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften durch den Kunden.

Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist er verpflichtet, der GBTEC AG die vereinbarte Vergütung bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu bezahlen. Ab diesem Zeitpunkt entfallen spätestens auch alle weiteren gegenseitigen Leistungspflichten.

- 13.3 Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Einhaltung dieser Form ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung.
- 13.4 Nach Beendigung des Vertrags hat die GBTEC AG sämtliche vom Kunden überlassenen und sich noch im Besitz der GBTEC AG befindlichen Unterlagen sowie Datenträger, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehen innerhalb von maximal 60 Tagen zu löschen. Sofern der Kunde dies bei Vertragsbeendigung explizit wünscht, wird die GBTEC AG die Löschung schriftlich bestätigen. Hierunter fallen sämtliche im Rahmen des Dienstes vom Kunden und dessen Nutzern in den Dienst eingestellten und gespeicherten sowie die mit dem Dienst und dessen Nutzung durch den Kunden, dessen Nutzern oder von der

GBTEC AG im Auftrag des Kunden generierten, neu erhobenen und gespeicherten Daten. An diesen Daten erwirbt der Kunde sämtliche Rechte, einschließlich Eigentums- und Urheberrechte. Darunter fallen jedoch nicht Daten, die der Kunde oder seine Nutzer in Bereichen des Dienstes gespeichert haben, die Dritten zugänglich sind (z.B. Beiträge in Community- oder Support-Foren). Der Kunde kann seine Daten über die im Rahmen des Dienstes bereitgestellten Systemfunktionen zur Anzeige in entsprechenden Programmen exportieren. Sofern der Kunde unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Vertrages einen neuen Vertrag zur Nutzung des Dienstes oder der zugrundeliegenden Software eingeht (z.B. als „On-Premises“), bietet die GBTEC AG eine Übernahme der Daten im Rahmen des neuen Vertrages an.

- 13.5 Soweit keine Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen hat die GBTEC AG die bei ihr vom Kunden gespeicherten Daten zu löschen. Im Rahmen eines kundenfreundlichen Exit Managements werden nach Beendigung des Vertrages die vom Kunden in der Cloud abgelegten Daten seitens der GBTEC AG für einen Zeitraum von einem (1) Monat nach Beendigung des Vertrages weiterhin gespeichert. Danach werden alle Daten unwiderruflich gelöscht. Ein Zugriff ist dann nicht mehr möglich.

## 14. Übertragung der Rechte und Pflichten

Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Die Parteien werden ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern. Eine Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich, soweit es sich um die Übertragung von Leistungspflichten an ein Rechenzentrum, das sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, handelt.

## 15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die GBTEC AG ist berechtigt, ihre Entgelte im Rahmen des Hostings und seiner wiederkehrenden Leistungen zu erhöhen, um damit eine Erhöhung der

Gesamtkosten (allgemeine Preisentwicklung) auszugleichen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Instandhaltung und Betrieb der Cloud einschließlich Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Kosten für die Dienstleistung, Kosten für die Kundenverwaltung (IT-Support) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von der GBTEC AG nicht originär veranlasst wurden. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig, erstmals jedoch nach drei Jahren.

- 15.2 Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Preises, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung per E-Mail oder schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. Die GBTEC AG wird den Kunden im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.
- 15.3 Vermindern sich die tatsächlichen Gesamtkosten bei der GBTEC AG im Sinne von Ziff. 15.2 aus Gründen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die nicht von der GBTEC AG veranlasst wurden, so wird die GBTEC AG dies angemessen berücksichtigen und die Ermäßigung an den Kunden im Umfang der Kostenminderung und entsprechend seines Anteils am verminderten Kostenelement bezogen auf die Gesamtkosten durchreichen.



- 
- 15.4 Die GBTEC AG wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.
  - 15.5 Auf das vorliegende Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
  - 15.6 Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag, seiner Durchführung sowie über die Gültigkeit des Vertrags wird – sofern der Kunde der GBTEC AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – Bochum vereinbart.
  - 15.7 Diese Vereinbarung und ihre Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
  - 15.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.
  - 15.9 Diese Vereinbarung enthält alle Abmachungen zwischen den Vertragsparteien und ersetzt alle anderen vorherigen oder gleichzeitigen Mitteilungen, Verhandlungen, Diskussionen, Abmachungen, Regelungen oder Vereinbarungen, die mündlich oder schriftlich zwischen den Parteien in Bezug zu den relevanten Produkten und Dienstleistungen getroffen wurden.

## **GBTEC Software AG**